

Sitzungsvorlage

SV-7-0701

Abteilung / Aktenzeichen

30-Recht und Kommunalaufsicht, Kreistagsbüro/ 10 24

Datum

29.05.2007

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

13.06.2007

Betreff **Umbesetzung des Kreisausschusses**
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der CDU-Kreistagsfraktion wird Ktabg. Suntrup in den Kreisausschuss für den Ktabg. Böckenholt und Ktabg. Böckenholt als stellv. Mitglied in den Kreisausschuss für den Ktabg. Suntrup gewählt.

Begründung:

I. Problem

Die CDU-Kreistagsfraktion hat mit Schreiben vom 24.05.2007 die Umbesetzung des Kreis-ausschusses beantragt.

II. Lösung

Gem. § 35 Abs. 3 Satz 5 KrO NRW liegt das Vorschlagsrecht für die Ersatzwahl eines aus-geschiedenen Ausschussmitgliedes bei der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte.

Die Kreistagsabgeordneten Böckenholt und Suntrup waren auf Vorschlag der CDU-Kreistagsfraktion Mitglied bzw. stellv. Mitglied im Kreisausschuss.
Die CDU-Kreistagsfraktion hat einen Vorschlag zur Umbesetzung vorgelegt.

Nach der Begründung zum damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung soll durch die Einführung des Satzes 5 in § 35 Abs. 3 KrO NRW auch geregelt sein, dass es keines ein-stimmigen Beschlusses für die Nachwahl mehr bedürfe. Nach dem Kommentar zur Kommu-nalverfassung/KrO NRW von Held/Becker u.a. wird entgegen der Auffassung der Landesre-gierung bezweifelt, dass kein einstimmiger Beschluss mehr erforderlich sei. Aus praktischen Gründen werde der Auslegung der Landesregierung aber letztlich zugestimmt.

III. Alternativen

Keine

IV. Kosten-Folgekosten-Finanzierung

Gem. § 30 KrO NRW erhalten die Mitglieder der Ausschüsse Sitzungsgeld, Fahrtkostenent-schädigung und ggf. Verdienstausfallentschädigung. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind veranschlagt.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung über die Besetzung des Kreisausschusses ist gem. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchstabe b KrO NRW der Kreistag.